

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages am 26.05.2019

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern für den Kreiswahlausschuss und ihrer Stellvertreter

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) ist ein Kreiswahlausschuss für die Wahl des Kreistages zu bilden. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern.

Entsprechend § 10 Abs. 1 S. 3 KWG LSA i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) werden hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **Montag, dem 28.01.2019** Vorschläge zur Berufung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für den Kreiswahlausschuss unter Angabe des Namens, Vornamens, der Wohnanschrift und ggf. telefonischen Erreichbarkeit der betreffenden Personen beim Kreiswahlleiter, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzureichen.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 KWO LSA aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes, dem Altmarkkreis Salzwedel, zu berufen. Ausnahmsweise ist gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 KWO LSA auch eine Berufung nach § 9 Abs. 1a als auch § 10 Abs. 1a KWG LSA möglich. Danach können zu Beisitzern des Kreiswahlausschusses auch Beschäftigte des Landkreises, wenn diese ihren Wohnsitz nicht im Wahlgebiet haben, sowie unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer sonstigen Landesbehörde bestimmt werden.

Die Beisitzer des Wahlausschusses sind gem. § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können. Nach § 13 Abs. 3 KWG LSA richten sich die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Ehrenamt nach § 31 KVG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt entsprechend § 13 Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 KWG LSA vor.

Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer werden vom Kreiswahlleiter gemäß § 4 Abs. 2 KWO LSA unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen.

Salzwedel, den 06.12.2018

gez. Kulow
Kreiswahlleiter